Gemeinde Aldingen
Landkreis Tuttlingen

SATZUNG

der Gemeinde Aldingen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an der Gemeinschaftsschule Aldingen und die Erhebung von Entgelten für die Betreuungsangebote an der Gemeinschaftsschule Aldingen vom 23.06.2026 (Benutzungssatzung des Betreuungsangebots der GMS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Aldingen in der Sitzung am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen
§1 Öffentliche Einrichtungen 2
§2 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter 2

II. Schulkindbetreuung
§3 Betreuungsangebot in der Schulkindbetreuung an Schultagen; Mittagsessen 3
§4 Aufnahme, Abmeldung, Benutzungsausschluss 4
§5 Betreuungszeit, Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung 5
§6 Betriebszeiten 5

III. Ferienbetreuung
§7 Ferienbetreuung 5

IV. Entgelte für Schulkindbetreuung/ Ferienbetreuung/ Mittagessen
§8 Erhebungsgrundsatz 6
§9 Entgeltschuldner 6
§9 Bemessungsgrundlage und Höhe des Entgelts 6
§10 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts der Betreuung 7
§11 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts der Ferienbetreuung 7
§12 Inkrafttreten 7

I. Allgemeine Bestimmungen

§1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Aldingen betreibt die Schulkindbetreuung an der Gemeinschaftsschule Aldingen in der Trägerschaft der Gemeinde Aldingen als öffentliche Einrichtung für Kinder, die in Aldingen die Klassenstufen 1 bis 10 oder eine Juniorklasse besuchen. Dies wird sowohl am Standort Aldingen als auch am Standort Aixheim angeboten.

(2) Die Gemeinde Aldingen betreibt an einem Standort im Gemeindegebiet eine Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung für Kinder, die die Grundschule Aldingen besuchen.

(3) Diese Satzung gilt auch für das Mittagessen an den in Abs. 1 genannten Schulstandorten.

(4) Im Rahmen der Betreuungsangebote werden spielerische, kreative und freizeitbezogene Aktivitäten durch das Personal der Gemeinde Aldingen oder dritter beauftragter Unternehmen (Betreuungskräfte) angeboten.

(5) Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebots. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall der Schulen aufzufangen.

§2
Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für die Kinder im Grundschulalter

(1) Der Rechtsanspruch besteht ab dem Schuljahr 2026/2027 für alle Kinder, die nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 jeweils geltenden Fassung einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung haben. Die Sorgeberechtigten haben der Gemeinde Aldingen jährlich bis zum 15. März über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Angebots nach § 24 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 jeweils geltenden Fassung für das folgende Schuljahr in Kenntnis zu setzen.
Für alle Kinder ohne Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung stellt die Schulkindbetreuung ein freiwilliges Angebot der Gemeinde Aldingen dar. Diese Kinder können nur aufgenommen werden, sofern ausreichend Plätze vorhanden sind.

(2) Der Rechtsanspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch beinhaltet auch den zeitlichen Umfang des Schulunterrichts sowie die Angebote der Ganztagsschulen und gilt für diesen Zeitraum als erfüllt. Die Schulkindbetreuung der Gemeinde Aldingen ergänzt das schulische Angebot und deckt alle Zeiten außerhalb der Unterrichtszeit ab.

(3) Ergänzend bietet die Gemeinde Aldingen als freiwillige Leistung bedarfsgerechte Betreuungsangebote an, die über den Zeitrahmen des Rechtsanspruchs hinausgehen.

(4) Durch die Ferienbetreuung wird auch in der unterrichtsfreien Zeit der Rechtsanspruch mit Ausnahme von 20 Schließtagen umgesetzt.

II. Schulkindbetreuung

§3
Betreuungsangebote in der Schulkindbetreuung an Schultagen; Mittagessen

(1) Art, Umfang und Dauer des Betreuungsangebots orientieren sich an dem für die Gemeinschaftsschule ermittelten Bedarf sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schüler*innen werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.
Montags bis donnerstags wird zwischen 13.45 und 15.15 Uhr die Möglichkeit zur Erledigung der Hausaufgaben gegeben. Unterricht oder Hausaufgabenhilfe finden nicht statt. Die Betreuung der Schulkinder wird durch Betreuungspersonal oder geeignete Kooperationspartner sichergestellt.

(2) In der Schulkindbetreuung der Grundschule werden an den Schultagen von Montag bis Freitag außerhalb der schulpflichtigen Zeit folgende Angebote eingerichtet:

a. Im Rahmen der Ganztagesschule der Grundschule an 4 Tagen à 8 Stunden von 07:50 – 16:00 Uhr (Montags – Donnerstags)
b. Betreuung am 5. Tag (nur möglich, wenn eine Anmeldung zur Ganztagesbetreuung an vier Tagen vorliegt), 7:50 – 16:00 Uhr
c. Mittagschul-Tag: Betreuung am Tag der Mittagschule (1 Tag/ Woche)
d. Frühbetreuung am Standort Aldingen an 5 Tagen: 7:00 Uhr – 07:50 Uhr
e. Lediglich Standort Aixheim (Klasse 1 & 2): Betreuung an drei Tagen von 07:50 Uhr – 14:00 Uhr
f. Von Montag bis Freitag wird ein warmes Mittagessen angeboten. Dieses kann nur im Zuge der Bausteine gebucht werden.

(3) Für die Klasse 5 bis 6 der Sekundarstufe sind neben der kostenlosen dreitägigen verpflichtenden Ganztagesschule folgende kostenpflichtigen Betreuungsbausteine möglich:

a. Frühbetreuung am Standort Aldingen an 5 Tagen: 7:00 Uhr – 07:50 Uhr
b. Betreuung am 4. Tag, zwischen Montag - Donnerstag, 7:50 – 16:00 Uhr
c. Im begründeten Einzelfall ist eine Betreuung am fünften Tag auf Nachfrage und nach Einzelfallentscheidung des Schulträgers möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Für diesen fällt dasselbe Entgelt wie für den Betreuungsbaustein unter §3 (3) b an.

(4) Die Wochentage der Inanspruchnahme sind von den sorgeberechtigen Personen für mindestens ein Schuljahr festzulegen.

(5) Es können ausschließlich die Betreuungsangebote gewählt werden, die für den Schulstandort festgelegt sind, an dem das Kind unterrichtet wird.

(6) Betreuungsangebote, die über den Rechtsanspruch von 8 Stunden an 5 Tagen pro Woche hinausgehen, können durch die Gemeinde Aldingen jederzeit – auch während des Schuljahres – ersatzlos eingestellt werden, wenn die Zahl der aufgenommenen Kinder unter acht fällt. Die Sorgeberechtigten werden hierüber frühestmöglich informiert.

(7) Für die Inanspruchnahme der Betreuung sowie des Mittagessens wird ein Entgelt erhoben.
Das Entgeltverzeichnis ist als Anlage 1 beigefügt.

§4
Aufnahme, Abmeldung, Benutzungsausschluss

(1) Die Anmeldung durch die Sorgeberechtigten hat schriftlich oder über die Schulapp der GMS Aldingen bis zum 15. März für das jeweils folgende Schuljahr zu erfolgen. Später eingehende Anmeldungen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt berücksichtigt, spätestens aber nach sechs Monaten. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass alle erforderlichen Formulare vollständig ausgefüllt vorliegen. Für die Aufnah-

me in ein Betreuungsangebot ist für jedes kommende Schuljahr eine schriftliche Anmeldung (inklusive SEPA-Abbuchungsmandat) der Erziehungsberechtigten bis zum Anmeldeschluss fristgerecht bei der Schulverwaltung abzugeben.

(2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler*innen aufgenommen, die die Schule besuchen, an der die Betreuung eingerichtet ist. Die Aufnahme in die Betreuungsgruppe kann regelmäßig zum Schuljahresanfang erfolgen.
Das Betreuungsverhältnis gilt grundsätzlich bis Ende des Schuljahres. Es endet automatisch mit Ablauf des 10. Schuljahres. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kind nach positiver Entscheidung der Verwaltung auch im laufenden Schuljahr aufgenommen oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten aus den Betreuungsangeboten entlassen werden.

(3) Die Betreuung beginnt für die neuen ersten Klassen und Juniorklassen am ersten Schultag nach der Einschulung, für alle übrigen angemeldeten Kinder am ersten Schultag nach den Sommerferien.

(4) Eine Abmeldung des Kindes oder eine Änderung des vereinbarten Betreuungsumfangs vor dem regulären Ende des Betreuungsverhältnisses (Schuljahresende) ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig insbesondere bei Wegzug der Familie, wesentlicher Änderung des Beschäftigungsumfangs der Sorgeberechtigten oder längerfristiger Erkrankung des Kindes.

(5) Die Abmeldung bzw. Änderungsmitteilung ist schriftlich durch die Sorgeberechtigten beim Schulsekretariat einzureichen und muss unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

(6) Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grund von der Gemeinde Aldingen außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist beendet werden (Benutzungsausschluss).

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen,
- bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate,
- wenn Kinder sich permanent nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen oder die Weisungen des Betreuungspersonals nicht befolgen
- bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Satzung für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung
- bei Nichtangabe von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der / des Sorgeberechtigten, die einer Aufnahme entgegenstehen.

(7) Im Übrigen können Kinder, die sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung auch zeitweise von der Betreuung ausgeschlossen werden.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht regelmäßig nur, insoweit an der verbindlichen Umfrage zum 15. März eines Jahres ein Bedarf zur Betreuung für das im gleichen Jahr beginnende Schuljahr bei der Schulverwaltung gemeldet worden ist. Dies geschieht regelmäßig nach Abfrage durch die Schulverwaltung.

§5
Betreuungszeit, Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist das Betreuungspersonal der Einrichtung regelmäßig vor dem Zeitpunkt des regulären Betreuungsbeginns zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall und Fieber

kann das Kind nicht betreut werden. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphterie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbaren Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hauterkrankungen und Kopfläusebefall) müssen die Sorgeberechtigten dem Betreuungspersonal der Einrichtung sofort Mitteilung machen, spätestens aber an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie die Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(3) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Aldingen beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit. Soll das Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss eine schriftliche Vollmacht für diese Person vorliegen.

(4) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Betreuungseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten.

§6
Betriebszeiten

(1) Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung finden an Schultagen während der festgelegten Zeiten zwischen Montag und Freitag statt. Abgesehen von 20 Schließtagen findet eine Betreuung statt. Unterrichtsausfall wird durch die Einrichtung nicht abgedeckt.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann die Gemeinde Aldingen die Schulkindbetreuung oder die Ferienbetreuung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nicht genügend Personal vorhanden ist, um der Aufsichtspflicht und dem Kindeswohl zu genügen. Muss die Einrichtung aus einem solchen Anlass geschlossen werden, werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig benachrichtigt.

III. Ferienbetreuung

§7
Ferienbetreuung

(1) Zusätzlich zur Betreuung an Schultagen wird für alle Schüler*innen der in § 1 genannten Schulen eine Ferienbetreuung angeboten. Diese findet zentral am Schulstandort in Aldingen montags bis freitags in der Zeit von frühestens 07.30 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr statt.

(2) Die Anmeldung durch die Sorgeberechtigten erfolgt schriftlich oder per Schulapp bis spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Betreuung. Später eingehende Anmeldungen werden auf einer Warteliste geführt und können nur berücksichtigt werden, wenn Betreuungsplätze frei werden.

(3) Das Benutzungsverhältnis der Ferienbetreuung besteht regelmäßig nur für den jeweils gebuchten Ferienbetreuungsblock. Die Ferienblöcke müssen in jedem Schuljahr neu gebucht werden.

(4) Die Anmeldung kann nur für ganze Ferienwochen erfolgen. Sollten einzelne Tage als Ferienbetreuung angeboten werden, können diese gesondert gebucht werden.

(5) Die Abmeldung von der Ferienbetreuung und Änderungen des Betreuungsumfangs müssen spätestens zwölf Wochen vor dem jeweiligen Betreuungsbeginn mitgeteilt werden. Eine spätere Abmeldung ist nur in begründeten Fällen möglich (z.B. bei Krankheit des Kindes mit Vorlage eines ärztlichen Attestes).
Wird das Kind nicht innerhalb der genannten Frist abgemeldet, sind die entsprechenden Entgelte für die Ferienbetreuung zu entrichten.

(6) Für die Ferienbetreuung werden die Schließtage für das kommende Schuljahr regelmäßig im Juni des vorhergehenden Schuljahres bekanntgegeben. An den Schließtagen wird keine Ferienbetreuung stattfinden.

(7) Für die Ferienbetreuung gelten ansonsten die Bestimmungen dieser Satzung.

IV. Entgelte für Schulkindbetreuung/ Ferienbetreuung/ Mittagessen

§8
Erhebungsgrundsatz

(1) Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden Entgelte nach dieser Benutzungsordnung erhoben. Diese Entgelte sind für alle angemeldeten Schüler und Schülerinnen zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Ganztagesbetreuung oder Ferienbetreuung tatsächlich besuchen oder nicht.

(2) Da die Entgelte der Ganztagesbetreuung eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellen, sind diese auch für die Ferienzeiten zu entrichten, auch in den Ferienzeiten in denen zusätzlich Ferienbetreuung gebucht worden ist. Ausgenommen von den Entgelten der Ganztagesbetreuung ist hiervon der Monat August wegen der Sommerferien.

(3) Im vollen Kalenderjahr sind daher grundsätzlich für die Ganztagesbetreuung 11 Monate entgeltpflichtig.

(4) Die Entgelte verstehen sich für einen Betreuungsplatz eines Kindes. Etwaige Verpflegungskosten sind in der Ganztagesbetreuung und in der Ferienbetreuung nicht miteingeschlossen.

§9
Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Schülers oder der Schülerin, der/die die Betreuung besucht, sowie derjenige, der ihn/sie zum Besuch der Betreuung anmeldet.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§10
Bemessungsgrundlage und Höhe des Entgelts

(1) Die Entgelte bemessen sich nach der Wahl der Betreuungsbausteine, welche das Kind besuchen möchte.

(2) Das monatliche Entgelt für den Besuch der Ganztagesbetreuung und der Ferienbetreuung ist dem Entgeltverzeichnis zu dieser Satzung zu entnehmen (Anlage 1).

§11
Entstehung und Fälligkeit des Entgelts der Betreuung

(1) Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats, erstmals in dem Kalendermonat, in dem der Besuch der Betreuung erfolgt. Die Entgeltschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Betreuung beendet wird.

(2) Das Entgelt ist bis zum 1. des laufenden Monats zu bezahlen.

(3) Mit der Anmeldung des Kindes zu einem Betreuungsangebot muss der Gemeinde Aldingen eine SEPA-Abbuchungsermächtigung für das Entgelt erteilt werden. Andere Zahlungsarten werden nicht akzeptiert.

§12
Entstehung und Fälligkeit des Entgelts der Ferienbetreuung

(1) Die Entgeltschuld entsteht stets zwei Wochen vor Beginn der Ferien, in denen Ferienbetreuung wahrgenommen werden soll. Die Entgeltschuld endet automatisch mit dem den letzten Ferien aus dem jeweils gebuchten Ferienblock.

(2) Das Entgelt ist zwei Wochen vor Beginn der Ferien zu bezahlen, in denen Ferienbetreuung wahrgenommen werden soll.

(3) Mit der Anmeldung des Kindes zu einem Ferienbetreuungsangebot muss der Gemeinde Aldingen eine SEPA-Abbuchungsermächtigung für das Entgelt erteilt werden. Andere Zahlungsarten werden nicht akzeptiert.

§13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Aldingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aldingen, 23.06.2026

gez. Ralf Sulzmann, Bürgermeister

Anlage 1

Entgeltverzeichnis für die Ganztagesbetreuung das Mittagessen der Ganztagesbetreuung und der Ferienbetreuung

1. Ganztagesbetreuung

Betreuungsform	Kosten / Monat bei 11 zu bezahlenden Monaten	
	Einheimische (20 %)	Auswärtige (32 %)
Grundschule und Sekundarschule Frühbetreuung 07:00 bis 07:50 Uhr, Montag - Freitag	22,00 €	34,00 €
Grundschule Betreuung am 5. Tag (Voraussetzung 4 Tage sind gebucht)	26,00 €	41,00 €
Grundschule Mittagsbetreuung an einem Mittagsschultag	9,00 €	14,00 €
Grundschule Mittagsbetreuung + bis 14 Uhr, an 3 Tagen (lediglich am Standort Aixheim)	26,00 €	41,00 €
Sekundarschule Betreuung für Tag 4 (Montags - Donnerstag), 07:50 – 16:00 Uhr	26,00 €	41,00 €
Grundschule Betreuung 07:50 bis 16:00 Uhr, Montag - Donnerstag	kostenlos	kostenlos
Sekundarschule Betreuung an drei Tagen (zwischen Montag – Donnerstag) 07:50 bis 16:00 Uhr	kostenlos	kostenlos

2. Mittagessen

Das Mittagessen wird an 5 Tagen, Montag bis Freitag, angeboten. In der Ferienbetreuung wird das Mittagessen abhängig von der Nachfrage angeboten. Die Kosten werden separat abgerechnet.

3. Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung fallen pro Tag 16 € an. Die Ferienbetreuung findet von 07:30 Uhr – 15:30 Uhr statt und kann nur wochenweise gebucht werden.